

Bundessozialgericht

- 9 RV 480/74 -

Zugestellt am  
1. August 1975

I m N a m e n d e s V o l k e s

Amtsinspektor  
als Urk. Beamter  
der Gesch.Stelle

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....,  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte: ..... ,

g e g e n

.....,  
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Juni 1975 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter H a n c k e und K u n d e n r e i c h für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. August 1974 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

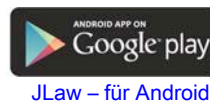
## I

Der Kläger beantragte im September 1971 Versorgung wegen einer beiderseitigen hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die nach einem Wehrmachts-Heilfürsorgeausweis für Versorgungskranke vom 13. März 1945 - ohne Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung - behandelt wurde. Er führte die Hörschädigung auf eine Granatdetonation in seinem MG-Stand 1942/43 zurück. Nach medizinischer Aufklärung lehnte das Versorgungsamt Hannover den Antrag mit der Begründung ab, eine Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG), auf die die Schwerhörigkeit zurückgeführt werde, sei nicht belegt (Bescheid vom 6. Juni 1972). Der Widerspruch, mit dem der Kläger die Detonationsschädigung auf Juni 1942 datierte, wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 10. Januar 1973). Während des Rechtsstreits wurde der Kläger beim Landesversorgungsamt zum schädigenden Vorgang vernommen. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 30. Oktober 1973). Mit einem am 7. August 1974 beim Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Schriftsatz beantragte der Kläger, den auf den 15. August 1974 angesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung abzusetzen und nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten von dem Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten Dr. F von der Medizinischen Hochschule in Hannover einzuholen. Dem Bevollmächtigten wurde fernmündlich eine Entscheidung des Senats in Aussicht gestellt. In der mündlichen Verhandlung beantragte der Kläger hilfsweise zum Sachantrag, ein Gutachten nach § 109 SGG einzuholen. Der Senat beschloß, eine Ent-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

scheidung am Schluß der Sitzung zu verkünden. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 15. August 1974): Über einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der beiderseitigen Schwerhörigkeit und einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG sei noch nicht mit Wirkung nach § 85 BVG gemäß früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften entschieden worden. Ein schädigendes Ereignis sei nicht erwiesen. Die Angaben des Klägers, die bezüglich des Zeitpunktes voneinander abwichen, seien nicht zuverlässig genug, auch nicht, soweit es sich um die medizinische Beurteilung nach der Detonation handele.

Der Kläger rügt mit der Revision, die nicht zugelassen worden ist, als wesentlichen Verfahrensmangel eine Verletzung des § 109 SGG. Das LSG habe über den nach dieser Vorschrift gestellten Antrag nicht entschieden. Auf diesem Verfahrensfehler beruhe die angefochtene Entscheidung; sie hätte nach einer Begutachtung zugunsten des Klägers ergehen können. Durch das Gutachten hätte der wehrdienstliche Detonationsschaden nachgewiesen werden sollen. Nach dem heutigen Stand der medizinischen Technik und Erkenntnisse sei es möglich, eine Detonation als Entstehungsursache einer Gehörschädigung festzustellen.

Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des LSG den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er vertritt die Auffassung, § 109 SGG sei nicht verletzt, weil eine Detonation nicht erwiesen sei und es deshalb einer Beweiserhebung über das zweite Glied der Ursachenkette nicht bedurft habe.

- 4 -



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## II

Die Revision ist statthaft, weil die Verfahrensrüge durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. 12. 1974 geltenden Fassung - Art. III und VI des Änderungsgesetzes vom 30. 7. 1974 - BGBl I 1625 -; BSG 1, 150). Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Das Berufungsgericht hat schon ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG, d.h. eine Detonationsschädigung des Gehörs im Zusammenhang mit dem militärischen Dienst des Klägers, als nicht erwiesen angesehen. Diese tatsächliche Feststellung ist für das Revisionsgericht nicht verbindlich; denn die Revision hat sie zutreffend mit der Verfahrensrüge angegriffen, das LSG sei zu diesem Beweisergebnis unter Verletzung des § 109 SGG gelangt (§ 163 SGG).

Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG muß auf Antrag des Klägers ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Einen solchen Antrag hatte der Kläger vor der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1974 in einem vorbereitenden Schriftsatz (§ 108 SGG) gestellt, um einer Ablehnung nach § 109 Abs. 2 SGG vorzubeugen, und er hat ihn in der Verhandlung, wenn auch ohne erneute Benennung des zu beauftragenden Arztes, wiederholt. Über diesen Antrag hat das LSG entgegen seiner Ankündigung weder in einem besonderen Beschluß noch in den Entscheidungsgründen des Urteils entschieden. Das Übergehen des

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Antrages ist ein wesentlicher Verfahrensmangel (BSG 2, 255, 256; BSG, KOV 1970, 72; Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1971 - 9 RV 88/71 - und vom 23. April 1975 - 9 RV 446/74 -). Die Revision hat unter Hinweis darauf in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG aF (jetzt Satz 3) vorgeschriebenen Form dargelegt, das Gutachten hätte zu der entscheidungserheblichen Frage, ob eine Detonationsschädigung erwiesen sei, eingeholt werden müssen, für eine solche Sachaufklärung sei ein medizinisches Gutachten ein geeignetes Beweismittel. Diese Revisionsbegründung ist teilweise innerhalb der verlängerten Frist (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG aF) ergänzt worden. Wenn die Rüge, die Pflicht zur Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG) sei verletzt, formgerecht die Umstände angeben muß, die dem Berufungsgericht die unterlassene Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen (BSG SozR Nr. 14 zu § 103 SGG), so ist zur Begründung der im vorliegenden Fall erhobene Verfahrensrüge die Rechtserheblichkeit des nach § 109 SGG einzuholenden Gutachtens darzulegen, wie die Revision dies ordnungsmäßig getan hat. Das Beweisthema für das nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG zu erstattende Gutachten war, auch ohne ausdrücklich bezeichnet zu werden, aus dem Sachantrag in Verbindung mit der Berufungsbegründung zu erkennen. Der Kläger hat vor dem LSG beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide festzustellen, daß die beiderseitige Schwerhörigkeit eine Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG ist, und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 1. September 1971 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. zu gewähren. In der schriftlichen Begründung hatte der Kläger auf sein früheres Vorbringen verwiesen. Im Verwaltungsverfahren und im ersten Rechtszug hatte er behauptet, seine Schwerhörigkeit sei auf eine Detonationsschädigung ursächlich zurückzuführen. Das LSG muß im übrigen den

- 6 -



- 6 -

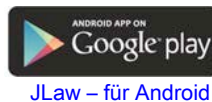
Antrag nach § 109 SGG als vollständig angesehen haben; sonst hätte der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung oder in der Sitzung vor Verkündung des Beschlusses, eine Entscheidung solle am Schluß verkündet werden, eine Klarstellung des Beweisthemas veranlassen müssen, zu dem Dr. F gehört werden sollte (§ 106 Abs. 1 und 2, § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Im vorliegenden Fall sollte das Gutachten in erster Linie nicht über den zweiten Teil der Ursachenkette (BSG 1, 72, 75 f; 17, 114, 115 f, 117) erstattet werden, sondern über das erste Glied (§ 1 Abs. 1 BVG). Da das LSG ein schädigendes Ereignis in diesem Sinn als wahrscheinliche Ursache der Innenohrschwerhörigkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BVG) nicht als bewiesen angesehen hat und von einer solchen Schädigung nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts, die für die Beurteilung von Verfahrensrügen maßgebend ist (BSG 2, 84, 87; BSG SozR Nr. 40 zu § 103 SGG), der geltend gemachte Versorgungsanspruch abhängt, hätte das LSG über den schädigenden Vorgang, soweit dieser medizinisch aufzuhellen ist, ein Gutachten nach § 109 SGG antragsgemäß einholen müssen (BSG 2, 255, 256 f; BSG SozR Nr. 30 zu § 109 SGG). Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) nicht etwa eine solche medizinische Beweisführung über die angegebene Schädigung für unmöglich erklärt. Die ärztlichen Berichte und Beurteilungen, die im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden, hätten auch dem Gericht nicht die Überzeugung verschaffen können, aus den jetzigen Befunden lasse sich nicht auf eine traumatische Ursache, wie sie der Kläger behauptet, schließen. Die gehörten Ärzte waren gar nicht gefragt worden, ob dies möglich sei. Indes kann

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nach allgemeiner Erfahrung, auf die sich die Revision bezieht, bei einer Innenohrschwerhörigkeit, die - auch bei ohne Besonderheiten erscheinenden Trommelfellen - durch ein Explosionstrauma entstanden sein kann, u.U. aus den jetzigen Befunden, insbesondere aus der Ein- oder Beidseitigkeit sowie aus der Art des Hörfunktionsausfalls, u.a. im Audiogramm erkennbar, auf Einzelheiten einer traumatischen Ursache, namentlich auf Entfernung und Richtung einer Explosionswirkung, geschlossen werden (Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Ausgabe 1973, S. 165 f; Neuberger in: Baader (Hgb), Handbuch der gesamten Arbeitsmedizin, Band II/2, 1961, S. 596 ff, insbesondere 601, 607 ff, 611 - 613; Koch/Loebell, Das Gutachten des Hals-Nasen-Ohren-Arztes, 3. Aufl. 1968, S. 87, 90 ff; Hünermann in: Bürkle de la Camp/Schwaiger, Handbuch der gesamten Unfallheilkunde, 2. Band, 3. Aufl. 1966, S. 226, 232, 236; Lob in: Lob (Hgb), Handbuch der Unfallbegutachtung, 3. Band, 1973, S. 111, 144, 180).

Auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht auch das angefochtene Urteil. Aufgrund einer Begutachtung nach § 109 SGG zu gezielten Fragen in dieser Richtung hätte das LSG möglicherweise zugunsten des Klägers entschieden.

Da ausreichende tatsächliche Feststellungen für die Entscheidung über den umstrittenen Versorgungsanspruch fehlen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat die unterlassene Beweiserhebung nach § 109 SGG unter den dargelegten Gesichtspunkten nachzuholen, evtl. auch den Kläger aufgrund der medizinischen Untersuchungsergeb-

- 8 -



- 8 -

nisse gezielt über den schädigenden Vorgang befragen zu lassen. Ihm bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)